

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Ohlenhard
vom 08. Februar 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

§ 2

Maßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a KAG, § 6 KAVO).
- (2) Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v. H..

§ 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 35 m festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung vom 13.07.1976 außer Kraft.

5489 Ohlenhard, den 08. Februar 1988



(Ortsbürgermeister)



